



Amtsgericht Moers

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 06.08.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Neukirchen, Blatt 420,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Neukirchen, Flur 8, Flurstück 991, Gebäude- und Freifläche, Krefelder Straße, Größe: 115 m²

Grundbuch von Neukirchen, Blatt 7410,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Neukirchen, Flur 8, Flurstück 992, Gebäude- und Freifläche, Krefelder Straße 62, Größe: 422 m²

Grundbuch von Neukirchen, Blatt 7410,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Neukirchen, Flur 8, Flurstück 1010, Verkehrsfläche, Krefelder Straße, Größe: 31 m²

Grundbuch von Neukirchen, Blatt 7410,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Neukirchen, Flur 8, Flurstück 1011, Gartenland, Krefelder Straße, Größe: 231 m²

versteigert werden.

Zur Versteigerung stehen mehrere einzelne Flurstücke, welche laut Wertgutachten eine zumindest teilweise wirtschaftliche Einheit darstellen.

Bebaut ist das eine Flurstück mit einer Doppelhaushälfte historischen Ursprungs mit einem genehmigten Bauantrag zum Umbau in ein Wohnhaus mit drei geplanten Wohneinheiten. Derzeit befindet sich die Immobilie im Rohbauzustand. Der Rohbau konnte nur zum Teil von Innen besichtigt werden und ist zum Teil bereits mit Pflanzen bewachsen.

Die angrenzenden Flurstücke sind mit zwei (Fertig-)Garagen bebaut. Zudem angrenzend sind Garten- und Verkehrsflächen, um zu dem Grundstück zu gelangen.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 11.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf in Summe

212.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Neukirchen Blatt 420, Ifd. Nr. 2	40.000,00 €
- Gemarkung Neukirchen Blatt 7410, Ifd. Nr. 1	158.000,00 €
- Gemarkung Neukirchen Blatt 7410, Ifd. Nr. 2	2.500,00 €
- Gemarkung Neukirchen Blatt 7410, Ifd. Nr. 3	11.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich

unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.